



# HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2013

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Eckert und Merz (SPD) vom 26.02.2013**

**betreffend Verfahren der Hessischen Landgesellschaft (HLG)  
beim Grunderwerb zum Weiterbau der Autobahn A 49**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Auf dem Gebiet der Stadt Homberg (Ohm) hat ein Grunderwerb/Tauschgeschäft der im Namen des Landes handelnden HLG mit einem örtlichen Landwirt heftige Reaktionen insbesondere in der Landwirtschaft ausgelöst. Die Stadtverordneten der Kommune haben wegen dieses Vorgangs einstimmig ihre Zustimmung zur Planfeststellung der A 49 (VKE 40) in Frage gestellt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. a) Auf welcher Grundlage sind die Kaufverhandlungen/Tauschverhandlungen der HLG mit diesem Landwirt erfolgt?

In dem Planfeststellungsverfahren der A 49 VKE 40 (Stadtallendorf bis Gemünden/Felda - A 5) hatte der Landwirt den Einwand der Existenzgefährdung erhoben. Die Hessische Landgesellschaft (HLG), die für Fragen des Grunderwerbs zuständig ist, hat den Sachverhalt geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von einer Existenzgefährdung auszugehen sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat am 30. Mai 2012 den Planfeststellungsbeschluss zur A 49 VKE 40 erlassen. Dabei hat sie in ihrer Abwägungsentscheidung über die Zulassung des Vorhabens eine Existenzgefährdung des Betriebes des Landwirts unterstellt. Die Planfeststellungsbehörde hat zugleich klargestellt, dass Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind.

Im Nachgang zu dem Planfeststellungsbeschluss hat die HLG den Grundstückskauf- und -tauschvertrag mit dem Landwirt abgeschlossen.

Frage 1. b) Gibt es weitere, gleich gelagerte Fälle im Verlauf der A 49?

In dem Planfeststellungsverfahren der A 49 VKE 40 hatten zwei weitere Landwirte den Einwand der Existenzgefährdung erhoben. In beiden Fällen hat der Vorhabenträger jeweils ein Ersatzlandangebot unterbreitet.

In dem Planfeststellungsverfahren der A 49 VKE 20 (Neuental bis Schwalmstadt), das mit Planfeststellungsbeschluss vom 20. September 2007 abgeschlossen wurde, hatten insgesamt 43 Betriebsinhaber eine Existenzgefährdung geltend gemacht. Eine solche konnte jedoch in den meisten Fällen nach gutachterlicher Prüfung ausgeschlossen werden. Soweit dies nicht der Fall war, hat der Vorhabenträger zwei Betriebsinhabern ein Ersatzlandangebot gemacht, um eine Existenzgefährdung zu vermeiden. Einem weiteren Landwirt, der sowohl durch die A 49 VKE 20 als auch die VKE 30 existenzgefährdet war, wurde bereits im Rahmen der VKE 20 ein Ersatzlandangebot unterbreitet.

Darüber hinaus wurde vom Vorhabenträger einem Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss der A 49 VKE 20 von ihm gepachtete bundeseigene Flächen für eine Weiterbewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Im Planfeststellungsverfahren der A 49 VKE 30 (Schwalmstadt bis Stadtallendorf), das mit Planfeststellungsbeschluss vom 4. Januar 2012 endete, hatten zwölf Betriebsinhaber eine Existenzgefährdung geltend gemacht. Nach gutachterlicher Prüfung hat der Vorhabenträger zwei Betriebsinhabern ein Ersatzlandangebot unterbreitet, um eine Existenzgefährdung zu vermeiden.

Frage 2. Warum wurde nicht das ordentliche Flurbereinigungsverfahren gewählt, in dem alle Betroffenen gleich und transparent behandelt worden wären?

Das Flurbereinigungsverfahren wurde am 27.04.2010 beantragt. Die Flurbereinigungsbehörde konnte noch nicht tätig werden, da der Flurbereinigungsbeschluss noch aussteht. Vorlaufend zur Flurbereinigung wird deshalb die HLG die Flächensicherung rechtssicher vornehmen.

Frage 3. Wusste der Verhandlungsführer auf Landesseite, dass die eingebrachten Grundstücke erst vor Kurzem erworben worden waren?  
Falls ja, woher?

Die Aussage, dass alle eingebrachten Grundstücke erst vor Kurzem erworben wurden, ist nicht zutreffend. Von zwei Verpächtern wurden die Flurstücke erworben. Diese bleiben unverändert in der langfristig gesicherten Betriebsfläche. Durch Einsichtnahme in das Grundbuch wurde dieser Sachverhalt geprüft.

Frage 4. Warum wurde auch Pachtland im großen Umfang mit Besitz entschädigt, und zwar in einem Verhältnis von annähernd 1:4?

Grundlage des Tauschvertrages ist der Planfeststellungsbeschluss, in dem festgestellt wurde, dass die Betriebsfläche sich sowohl aus Eigentum als auch aus langfristigem Pachtland zusammensetzt.

Außerdem wurden 5,0 ha für die langfristige Lösung artenschutzrechtlicher Sachverhalte (Blühstreifenprogramm) gesichert. Die Darstellung von Eigentums- und Pachtflächen und übergebenen Ersatzflächen ist deshalb nicht sachgerecht.

Frage 5. Wer auf Seiten der Landesregierung hat der HLG den Auftrag erteilt, diesen Vertrag einschließlich umfangreicher Nebenabreden zu Lasten des Landes Hessen abzuschließen?

Grundlage für die Tätigkeit der HLG ist die Grundsatzvereinbarung mit dem Land Hessen über "Integriertes Flächenmanagement, Grunderwerb, Kompensation sowie Bevorratung und Verwaltung von Flächen für den Straßenbau" aus dem Bereich der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (einschließlich der Bundesauftragsverwaltung) vom 19.12.2011.

Der Tauschvertrag wurde nicht zu Lasten des Landes Hessen, sondern in der Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Für die vom Land Hessen bereitgestellten Domänenflächen der aufgegebenen Landesversuchsanstalt fließen dem Land Hessen ca. eine viertel Million € zu.

Frage 6. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, dass solche Spekulationen verhindert werden und nicht zu Lasten der Allgemeinheit Einzelne - wie im vorliegenden Fall - begünstigt werden?

Der Hinweis auf mögliche Spekulationen ist unzutreffend. Die Ersatzland- und Entschädigungsansprüche wurden nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen und Regelwerken (Hessisches Enteignungsgesetz, Verkehrswert nach § 194 BauGB, Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft, LandR 78) bemessen. Die Grundstruktur solcher Verträge wurde und wird in Hessen an vergleichbarer Stelle umgesetzt, auch wo nachlaufend ein Flurbereinigungsverfahren die Bodenordnung im Tauschverfahren regelt und anwendet einschließlich Nebenentschädigung. Weder Preis- noch Landspekulationen sind im vorliegenden Fall vorhanden.

Wiesbaden, 27. März 2013

In Vertretung:  
**Steffen Saebisch**